

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3622

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 18/3945

Berichterstattung: Abg. Ulrich Watermann (SPD)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/3945, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Für diese Beschlussempfehlung stimmten im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport bei Abwesenheit des Ausschussmitgliedes der Fraktion der AfD alle anderen Ausschussmitglieder. Im mitberatenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen stimmten die Ausschussmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der AfD gegen die Annahme des Gesetzentwurfs, alle anderen Ausschussmitglieder für seine unveränderte Annahme. Im ebenfalls mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmten alle Ausschussmitglieder für die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Gegenstand des sogleich an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzentwurfs ist die Zustimmung des Landtages nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) zu einem Staatsvertrag, durch den der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG - (im Folgenden: IT-Staatsvertrag) geändert werden soll. Der IT-Staatsvertrag selbst ist eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über ihre Zusammenarbeit bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme nach Artikel 91 c Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG). Durch den IT-Staatsvertrag wurde zudem der IT-Planungsrat als eine gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern errichtet. Der IT-Planungsrat ist u. a. für die Koordination der o. g. Zusammenarbeit von Bund und Ländern sowie für die Festlegung von Standards und Sicherheitsanforderungen nach Artikel 91 c Abs. 2 Satz 1 GG zuständig. Durch den jetzigen Änderungsstaatsvertrag sollen im Wesentlichen zum einen dem IT-Planungsrat zusätzliche Aufgaben übertragen und zum anderen eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts von Bund und Ländern (FITKO) gegründet werden. Diese soll an die Stelle der bisherigen Geschäftsstelle des IT-Planungsrats treten und diesen unterstützen.

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf im federführenden Ausschuss eingebracht und kurz erläutert.

Der federführende Ausschuss führte eine schriftliche Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (KSpV), des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt - (DGB) und des Niedersächsischen Beamtenbundes und Tarifunion (NBB) durch. Die KSpV erklärten, sie hätten keine Bedenken gegen den Änderungsstaatsvertrag. Der NBB sah von einer Stellungnahme ab. Der DGB forderte, dass der Wechsel von Beschäftigten zur FITKO freiwillig erfolgen müsse und diesen daraus keine Nachteile entstehen dürften. Für den Fall der Auflösung der FITKO sollten die Vertragspartner der Auseinandersetzungsvereinbarung verpflichtet werden, den Beschäftigten ein Übernahmeangebot zu unterbreiten; außerdem seien die Spitzenorganisationen der betroffenen Gewerkschaften vor dem Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung zu beteiligen.

Im Ausschuss für Haushalt und Finanzen bemängelte das Ausschussmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Gesetzentwurf enthalte keine hinreichenden Darlegungen zu den zu erwartenden Kosten. Dieser Einschätzung widersprachen die Landesregierung und die Fraktionen der

SPD und der CDU im Ausschuss unter Hinweis auf die Darlegungen auf S. 14 f. des Gesetzentwurfs in der Drs. 18/3622. Diese genügten den Anforderungen des Artikels 68 Abs. 1 NV. Weitergehende formale Darlegungspflichten bestünden nicht.

Außerdem hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) im federführenden Ausschuss unter Bezugnahme auf den Schriftlichen Bericht zum Entwurf des Zustimmungsgesetzes zum IT-Staatsvertrag (Drs. 16/2332) darauf hingewiesen, dass der IT-Planungsrat nach dem Wortlaut des Artikels 91 c Abs. 2 Satz 2 GG nur im Rahmen der dort genannten Aufgaben (Festlegung von Standards und Sicherheitsanforderungen) mit einer qualifizierten Mehrheit beschließen dürfe. Dies bedeute im Umkehrschluss, dass im Übrigen das Einstimmigkeitsprinzip gelte. Demgegenüber sehe § 1 Abs. 7 des IT-Staatsvertrages nach wie vor grundsätzlich bei der Wahrnehmung aller Aufgaben, also auch außerhalb des Artikels 91 c Abs. 2 Satz 2 GG, nur eine qualifizierte Mehrheit vor. Dies sei nach Auffassung des GBD weiterhin verfassungsrechtlich problematisch. Allerdings habe dieses Problem schon seinerzeit nicht zu einer Ablehnung des IT-Staatsvertrages genötigt, wohl aber zu dessen verfassungskonformer Auslegung. Das geschilderte Problem werde durch den jetzigen Änderungsstaatsvertrag nicht gelöst. Vielmehr würden dem IT-Planungsrat noch weitere Aufgaben übertragen, bei deren Wahrnehmung nach § 1 Abs. 7 des IT-Staatsvertrages wiederum grundsätzlich eine qualifizierte Mehrheit genüge. Außerdem setze sich das beim IT-Planungsrat bestehende Problem bei der FITKO fort, weil diese den IT-Planungsrat bei allen Aufgaben unterstützen und ebenfalls grundsätzlich hinsichtlich aller Aufgaben nur mit qualifizierter Mehrheit beschließen solle. Auch hier sei, wie bei dem IT-Staatsvertrag selbst, indes keine Ablehnung des Staatsvertrages, wohl aber eine verfassungskonforme Auslegung möglich und geboten.

Der federführende Ausschuss nahm diese Ausführungen zur Kenntnis. Eine Aussprache zu dem Gesetzentwurf ergab sich dort sowie im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen nicht.